

Ergänzende Bedingungen der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2396)

Gültig ab dem 01.01.2020

Die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG liefert Ihren Kunden gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ ein Brenngas (Erdgas) der 2. Gasfamilie der Gruppe H.

Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der monatlichen Abschläge und der Jahresverbrauchsabrechnung kann durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch SEPA-Überweisung erfolgen.
- (2) Ermächtigt der Kunde die EED zum SEPA-Lastschriftverfahren, so verpflichtet sich der Kunde, etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung der EED unverzüglich mitzuteilen.

Abrechnung / Zählerablesung

- (1) Die EED ist für Abrechnungszwecke berechtigt, die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Die EED kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde den Verbrauch nicht wie vereinbart selbst abliest, wird der Erdgasverbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse von der EED rechnerisch ermittelt bzw. - bei einem Neukunden - der Verbrauch anhand vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr. Während des Abrechnungszeitraums werden monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt auf den Tag genau zeitanteilig. Ein Abrechnungsjahr besteht aus 365 Tagen.
- (4) Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (Verbrauch in kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Alle Verbrauchsmengenangaben sowie der Verbrauchspreis beziehen sich auf den Brennwert Hs,n.

Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Es werden berechnet für:	netto	brutto
Jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen	4,00 €	4,00 € *
Jeden Einsatz eines Beauftragten ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG während der üblichen Arbeitszeit		
- zum Einzug eines Betrages	35,00 €	35,00 € *
- zur Unterbrechung der Versorgung	35,00 €	35,00 € *
- zur Wiederherstellung der Versorgung	53,00 €	63,07 €
Bei vom Kunden veranlassten Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.		

Kosten für weitere Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:	netto	brutto
Ratenzahlungsvereinbarung	13,00 €	13,00 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	13,00 €	15,47 €
Rechnungsnachdruck	6,00 €	7,14 €
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	19,00 €	22,61 €
zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	35,00 €	41,65 €

Sonstige Kosten

Es werden berechnet für:	netto	brutto
Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	19,00 €	19,00 € *
Bankrückläuferkosten		
Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EED von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EED an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EED nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EED beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- (2) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die EED bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die EED und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Änderung des Erdgaslieferungsvertrags

- (1) Die EED kann den Vertrag an Änderungen anpassen, insbesondere um ihn an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften anzugleichen.
- (2) Anpassungen werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG). Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, neue Rechnungsanschrift (bei Umzug), Zählernummer, Name und Anschrift des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug), Zählerstand zum Tage der Kündigung.
- (3) Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen mit dem in der schriftlichen Information an den Kunden genannten Zeitpunkt in Kraft.

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG Änderungen und Erweiterungen an seinen Anlagen sowie die Verwendung weiterer Gasgeräte unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, soweit sich dadurch die preislichen Bemessungsgrenzen ändern. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen sowie zu erwartende erhebliche Änderungen des Gasverbrauches.

Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag erhobenen Daten werden von der EED automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.